VERORDNUNG (EWG) Nr. 970/69 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 1052/67/EWG hinsichtlich der Bescheinigungen für die Befreiung von der Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), letztmals geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 169/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Einführung von Erstattungen bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven und zur Änderung der Verordnung Nr. 217/66/EWG des Rates über die Aussetzung der Abschöpfung für dieses Öl (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 169/67/EWG wird die Erstattung bei der Erzeugung auf der Grundlage der Abschöpfungen erhoben, die bei der Einfuhr während der beiden letzten Monate vor dem Monat der Inkraftsetzung der Erstattung erhoben wurden.

Artikel 5 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 711/69 (6), sieht für den Fall der Gewährung der Erstattung in Form einer Befreiung von der Abschöpfung die Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Abschöpfung durch die zuständige Behörde in Höhe der Summe vor, die dem Beteiligten für eine spätere Öleinfuhr zusteht. Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des elften Monats nach dem Monat ihrer Erteilung.

Seit dem Beginn des Vermarktungsjahres 1968/1969 ist die Höhe der Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr von Olivenöl im Vergleich zum vorhergehenden Wirtschaftsjahr erheblich gesunken. Dementsprechend berechtigen bis zum Ende des Jahres 1968 erteilte Bescheinigungen für die Befreiung von der Abschöpfung zur Einfuhr größerer Mengen Olivenöl, als solche Bescheinigungen von den Beteiligten verwendet worden sind. Es sollte daher möglich sein, die Geltungsdauer der Bescheinigungen so weit zu verlängern, daß sie vollständig ausgenutzt werden können.

Die Verlängerung der Bescheinigungen könnte nicht ausreichen, um die für einige Beteiligte bestehenden Schwierigkeiten vollständig zu beheben. Es ist daher zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, bei Vorlage derartiger Bescheinigungen die Erstattung in Form einer Barzahlung zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 1052/67/EWG wird durch den nachstehenden Artikel 5a ergänzt :

„*Artikel 5a*

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 wird auf Antrag die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen für die Befreiung von der Abschöpfung, die am 16. Mai 1969 gültig sind und vor dem 1. Dezember 1969 verfallen, bis zum Ende des siebzehnten Monats, der auf den Monat der Ausstellung folgt, verlängert.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch bei Vorlage der in Absatz 1 erwähnten Bescheinigun-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2594/67.
(5) ABl. Nr. 315 vom 28. 12. 1967, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 93 vom 18. 4. 1969, S. 26.

gen während ihrer Gültigkeitsdauer den in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährten Erstattungsbetrag in bar auszahlen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 971/69 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1969

zur Änderung der Verordnungen Nr. 173/66/EWG und (EWG) Nr. 911/68 hinsichtlich der Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl und der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf die Artikel 13 Absatz 4 und 27 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 4, 8 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl und die Beihilfe für Ölsaaten werden einmal pro Woche festgesetzt und gelten jeweils von Montag bis zum folgenden Sonntag. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Artikels 6 der Verordnung Nr. 173/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/69 (5), und des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommission vom 5. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 474/69 (7).

Die Verpflichtung, die Abschöpfungen und die Beihilfe von jedem Montag ab anzuwenden, hat zur Folge, daß beide an bestimmten festen Tagen festgesetzt werden müssen, auch wenn die Marktlage dies nicht erfordert. Es ist daher notwendig, als Regel festzuhalten, daß die Abschöpfungen und die Beihilfe immer dann festgesetzt werden, wenn sich dies auf Grund von Änderungen der Grundlagen, auf denen ihre Berechnung beruht, als notwendig erweist.

Es ist jedoch auch notwendig festzulegen, wie oft diese Festsetzung mindestens erfolgen soll. Es erscheint in diesem Zusammenhang ausreichend, wenn mindestens einmal im Laufe einer Woche ein Abschöpfungsbetrag und ein Beihilfebetrag in Kraft treten.

Angesichts der Änderungen im Verfahren über die Festsetzung der Beihilfe ist es notwendig, bestimmte Vorschriften über die Einreichung der Anträge über die vorherige Festsetzung der Beihilfe festzulegen, um jeder Spekulation vorzubeugen.

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.
(5) ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1969, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 63 vom 14. 3. 1969, S. 21.